

(Stand 24.07.2009)

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS**Abfallgebührensatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis hat am 23.07.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

(Abfallgebührensatzung; AbfGS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 6 Abs. 1 Nr. der Hauptsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis vom 13.03.1987,

§§ 7, 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I, S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757),

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986),

§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645),

§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerke und Regelungen.

§ 1**Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen**

- (1) Der ZAV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung als Einsammel- und Entsorgungspflichtiger nach §§ 4 Abs. 2 und 3 HAKA Gebühren in Form einer Grund-, Mindest- und Leistungsgebühren, mit denen die Kosten des ZAV für die Einsammlung und Entsorgung gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist das anschlusspflichtige Grundstück.

(Stand 24.07.2009)

- (3) Gebührenmaßstab für die Mindestgebühr ist das jedem nach § 7 AbfES anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesene oder darüber hinaus tatsächlich in Anspruch genommene Behältervolumen für Restabfall pro Jahr.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mindestgebühren ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesene satzungsmäßige Mindestvolumen gem. § 7 AbfES oder das darüber hinaus tatsächlich genutzte Behältervolumen für den Restabfall. Jede beim Einwohnermeldeamt für das jeweilige Grundstück gemeldete Person wird bei der Berechnung des Behältervolumens berücksichtigt. Veränderungen infolge von Geburten oder Sterbefällen werden von Beginn des nächsten Monats an berücksichtigt.
- (5) Die Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet des ZAV werden einheitlich erhoben.

§ 2**Mindest- und Grundgebühr**

- (1) Die Mindestgebühr, die - unbeschadet der Regelung in Abs. 4 - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme immer zu entrichten ist, ermittelt sich aus dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesenen Mindestbehältervolumen gem. § 7 Abs. 2 AbfES, das aufgrund der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner bzw. den entsprechenden Einwohnergleichwerten gem. § 8 AbfES ermittelt wird. Dabei ist je nach Behältergröße und auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner bzw. Einwohnergleichwerten eine unterschiedliche Anzahl an Freileerungen des Restabfallsammelbehälters in der Mindestgebühr enthalten.
- (2) Mit der Mindestgebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen des ZAV abgegolten, sofern in dieser Satzung keine anderen Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Mindestgebühr ergibt sich aus dem Preis pro Liter Restabfallsammelbehältervolumen und dem über das Jahr zugewiesenen Mindestbehältervolumen.

Die Mindestgebühr beträgt 5,63 Cent pro Liter, mithin 58,55 € jährlich pro auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner bzw. pro Einwohnergleichwert für ein Jahr.

- (3) Das gem. § 7 Abs. 2 AbfES jedem Grundstück im Jahr zur Verfügung stehende Abfallsammelbehältervolumen für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist in der Mindestgebühr enthalten.
- (4) Sofern die in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen des Restabfallsammelbehälters nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, erhält der Gebührenpflichtige eine Gutschrift für jede nicht in Anspruch genommene Leerung des Restabfallsammelbehälters in Höhe von bei einem

(Stand 24.07.2009)

80-Liter- Abfallsammelbehälter	€	1,66
120-Liter- Abfallsammelbehälter	€	2,32
240-Liter- Abfallsammelbehälter	€	4,03
360-Liter- Abfallsammelbehälter	€	5,93
660-Liter- Abfallsammelbehälter	€	10,01
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	€	15,01

- (5) Im Kalenderjahr sind pro Grundstück mindestens zwei leistungsgebührenfreie Abfahren von sperrigem Abfall möglich. Beginnend mit der 5. auf einem Grundstück gemeldeten Person stehen jeweils 4 Personen eine zusätzliche leistungsgebührenfreie Abfuhr von sperrigen Abfall zu.

1 – 4 Personen-Grundstück:	2 leistungsgebührenfreie Abfahren
5 – 8 Personen-Grundstück:	3 leistungsgebührenfreie Abfahren
9 – 12 Personen-Grundstück:	4 leistungsgebührenfreie Abfahren
usw	

Jeder Anschlusspflichtige erhält zu Jahresbeginn dementsprechende Abrufoptionen für die leistungsgebührenfreie Abholung von sperrigen Abfällen. Für die Verteilung der Abrufoptionen an die auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte ist jeder Eigentümer selbst verantwortlich. Bei Selbstanlieferungen von sperrigem Abfall an eine vom ZAV bestimmte Entsorgungsanlage gilt eine leistungsgebührenfreie Abholung von sperrigem Abfall als verbraucht.

- (6) Die Grundgebühr beträgt 83,35 € pro Grundstück und Jahr.

§ 3 Leistungsgebühren

- (1) Stellt der Gebührenpflichtige im Kalenderjahr durch die Inanspruchnahme von Zusatzleerungen mehr als das für ihn vorgeschriebene und in der Mindestgebühr enthaltene Mindestvolumen an Restabfall tatsächlich zur Abholung bereit, so beträgt die Leistungsgebühr für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung bei einem

80-Liter-Abfallsammelbehälter	€	1,16
120-Liter- Abfallsammelbehälter	€	1,82
240-Liter- Abfallsammelbehälter	€	3,28
360-Liter- Abfallsammelbehälter	€	4,93
660-Liter- Abfallsammelbehälter	€	7,51
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	€	12,51

- (2) Restabfallsäcke werden zum Stückpreis von 4,13 € abgegeben. Diese dienen ausschließlich der Entsorgung von zusätzlich anfallendem Restabfall. Eine Nutzung der Restabfallsäcke anstelle von Restabfallsammelbehältern ist nicht zulässig.
- (3) Für jede Abfuhr eines mindestens zu 50 % gefüllten PPK-Abfallsammelbehälters innerhalb des jedem Grundstück gem. § 7 Abs. 2 AbfES zur Verfügung stehenden Abfuhrvolumens erhält der Gebührenpflichtige eine Gutschrift auf seine Gebührenschuld in Höhe von 0,1 Cent pro Liter bereitgestellten Abfallsammelbehältervolumen.

(Stand 24.07.2009)

mens. Für Zusatzentleerungen von PPK-Abfallsammelbehältern entfällt die Gutschriftserteilung.

- (4) Für jede über die in der Mindestgebühr enthaltenen leistungsgebührenfreien Abfuhr von sperrigem Abfall aus privaten Haushaltungen hinausgehende Abfuhr beträgt die Gebühr 43,19 €. Die Leistungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Statt einer leistungsgebührenfreien Abfuhr von sperrigem Abfall ist auch eine leistungsgebührenfreie Selbstanlieferung bei dem ZAV möglich. Darüber hinausgehende Selbstanlieferungen von sperrigem Abfall sind auf dem Entsorgungszentrum Vogelsbergkreis außerhalb der kommunalen Entsorgung möglich.
- (5) Die Leistungsgebühr für die Anlieferung von Grünabfällen auf den dafür vom ZAV bereitgehaltenen Sammelstellen beträgt 5,00 € pro cbm.
- (6) Die Annahme von Sonderabfall-Kleinmengen aus privaten Haushalten ist über die Mindestgebühr abgegolten.

§ 4

Sonderabfall-Kleinmengen aus nicht privaten Herkunftsbereichen

- (1) Für Sonderabfall-Kleinmengen aus nicht privaten Herkunftsbereichen wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 € pro kg abgegebenen Sonderabfalls erhoben.
- (2) Für alle öffentlichen Einrichtungen, Körperschaften und Gebietskörperschaften sind bis zu 10 kg pro Anlieferung gebührenfrei. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 € pro kg abgegebenen Sonderabfalls erhoben.

§ 5

Gebühren für zusätzliche Abfallsammelbehälter und sonstige Gebühren

- (1) Zusätzliche Abfallsammelbehälter können auf Antrag des Anschlusspflichtigen bereitgestellt werden, sofern das Grundstück an die Abfallentsorgung des ZAV angeschlossen ist. Die Bereitstellung erfolgt nach Antrag zum nächsten Monatsersten. Die Mindestvorhaltdauer beträgt einen Monat.
- (2) Für zusätzlich beantragte Restabfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:
 - (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 4.
 - (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des Restabfall-Zusatzbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	€	13,60
120-Liter- Abfallsammelbehälter	€	18,73
240-Liter- Abfallsammelbehälter	€	24,88
360-Liter- Abfallsammelbehälter	€	29,75

(Stand 24.07.2009)

660-Liter- Abfallsammelbehälter	€	154,56
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	€	227,05

Freileerungen sind in dieser Gebühr nicht enthalten.

- (c) Eine Gebühr für die Entsorgung von Restabfall pro Entleerung bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	€	1,16
120-Liter- Abfallsammelbehälter	€	1,82
240-Liter- Abfallsammelbehälter	€	3,28
360-Liter- Abfallsammelbehälter	€	4,93
660-Liter- Abfallsammelbehälter	€	7,51
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	€	12,51

- (3) Für zusätzlich beantragte PPK-Abfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 4

- (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des zusätzlichen PPK-Abfallsammelbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

120-Liter- Abfallsammelbehälter	€	6,19
240-Liter- Abfallsammelbehälter	€	12,99
360-Liter- Abfallsammelbehälter	€	26,35
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	€	81,84

- (c) Für jede Abfuhr eines mindestens zu 50 % gefüllten zusätzlichen PPK-Abfallsammelbehälters erhält der Gebührenpflichtige eine Gutschrift auf seine Gebührenschuld in Höhe von 0,1 Cent pro Liter bereitgestellten Abfallsammelbehältervolumens.

- (4) Für die Beantragung der Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters und die Beantragung des Abzugs eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters wird jeweils eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Bereitstellungs- und Abzugsvorgang bei einem Restabfallsammelbehälter 32,27 € und bei einem PPK-Abfallsammelbehälter 28,38 €. Die Gebühren für zusätzliche Abfallsammelbehälter werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind für das Kalenderjahr bzw. den Rest des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn nur die zeitweise Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters beantragt wird. Dann ist nur die Gebühr für die beantragte Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

- (5) Für die Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus privaten Haushaltungen werden die dem ZAV entstehenden Kosten erhoben. Hierzu zählen alle entstehenden Entsorgungskosten, insbesondere die Sonderabfallabgabe zzgl. Anlieferungspauschale je

(Stand 24.07.2009)

Ofen, die Verpackung (Palettierung einschl. Beschriftung), die Kosten für das Nachweisverfahren einschließlich aller Begleitpapiere zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und die Kosten für Abbau und Transport sofern nicht eine Direktentsorgung und Gebührenabrechnung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige/ Entstehen und Fälligkeiten der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte. Dies gilt auch für nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 AbfES für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung des ZAV gem. § 12 Abs. 2 AbfES.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZAV erhebt die Gebühr jährlich. Sie ist grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 fällig.
- (5) Gebührenpflichtig ist unbeschadet des Abs. 1 die Person, die eine gebührenpflichtige Abfuhr von sperrigem Abfall gem. § 3 Abs. 4 beantragt hat. Gebührenpflichtig für alle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.
- (6) Bei der ersten Festsetzung der Vorauszahlungen wird die Grund- und Mindestgebühr veranschlagt. Für die Festsetzung der Vorauszahlungen für die Gebühren künftiger Abrechnungszeiträume wird die Anzahl der im Vorjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen und ggf. zusätzliche Abfallsammelbehälter mit der Leerungshäufigkeit des Vorjahres zu Grunde gelegt. Nicht in Anspruch genommene Freileerungen des Restabfallsammelbehälters (§ 2 Abs. 4) im Vorjahr werden im Folgebescheid für die Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt. Gutschriften für die Abfuhr eines PPK-Abfallsammelbehälters [§§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 3 (c)] werden immer erst im Folgebescheid berücksichtigt.
- (7) Die Abrechnung der Leistungsgebühren erfolgt, sofern kein gesonderter Bescheid erlassen wird, mit dem Folgebescheid.
- (8) Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres führen zu einem gesonderten Bescheid.

(Stand 24.07.2009)

**§ 7
Härtefallregelung**

Der Vorstand des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis ist berechtigt, in einzelnen, besonderen Härtefällen abweichend von der Satzung die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

**§ 8
Rechtsmittel**

- (1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Ein Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 11. Dezember 2002 außer Kraft.

Lauterbach, den 24.07.2009

Der Vorstandsvorstand

(Friedel Kopp)

Verbandsvorsteher